

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.203.0



Gemeinde Stäfa

Reglement

über die Zuteilung von Parkplätzen in der Gemeindeverwaltung

(Parkplatzreglement, PPR)

(vom 29. März 1994)

Reglement

über die Zuteilung von Parkplätzen in der Gemeindeverwaltung

(Parkplatzreglement, PPR)

(vom 29. März 1994)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals (Anstellungsverordnung, ASV) vom 7. Juni 1999

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement gilt für die eigenen und gemieteten Parkplätze für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder der Gemeindeverwaltung.

2 Von diesem Reglement ausgenommen sind:

- a. Parkplätze für die Gemeindewerke sowie für die Alters- und Pflegeheime;
- b. Als öffentlich markierte Parkplätze;
- c. Zu Wohnungen der Gemeinde vermietete Parkplätze;

Art. 2 Regelungen anderer Behörden

1 Die Werkbehörde und die Fürsorgebehörde erlassen im Sinne von Art. 12 Abs. 3 der Anstellungs- und Besoldungsverordnung für ihre Bereiche entsprechende Vorschriften.

2 Solche Regelungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 3 Zuteilungskriterien

1 Niemand hat einen Anspruch auf einen Parkplatz.

2 In erster Priorität werden Parkplätze für folgende Fahrzeuge freigestellt:

- a. Dienstwagen, wobei als Dienstwagen auch Privatwagen gelten, die aus dienstlichen Gründen regelmässig benützt werden;
- b. Personenwagen von Personen, die die Dienste der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen;
- c. Personenwagen der Dienstwohnungsinhaber.

3 Die Zuteilung der übrigen Parkplätze erfolgt nach folgender Prioritätenordnung:

- a. an körperbehinderte Angestellte, die auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind;
- b. an Angestellte mit unregelmässigem Dienst, denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- c. an Angestellte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gelegentlich das private Fahrzeug benötigen und eine entsprechende Dauerbewilligung besitzen;
- d. an die übrigen Angestellten; dabei wird dem Zeitaufwand für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsort mit öffentlichem

bzw. privatem Verkehrsmittel, der mindestens 45 Minuten betragen muss, Rechnung getragen.

Bei der Zuteilung der zu einem Gebäude gehörenden Parkplätze erhalten in jedem Fall die Angestellten den Vorrang, die in diesem Gebäude arbeiten.

4 Ein zugeteilter Parkplatz darf nicht weitervermietet oder Drittpersonen überlassen werden.

Art. 4 Zuteilung

1 Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Zuteilung und Entzug der Parkplätze nach diesem Reglement (Anhang 1).

2 Mit der Zuteilung gilt die Benützung eines Fahrzeuges zu Dienstzwecken unter Verrechnung der dadurch entstehenden Barauslagen nach den Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsverordnung als bewilligt.

3 Die Zuteilung gilt als entzogen, wenn Angestellte aus dem Dienst der Politischen Gemeinde austreten. Sie kann überdies insbesondere dann und mit zweimonatiger Ankündigung entzogen werden, wenn ein Parkplatz für höherprioritäre Ansprüche zur Zuteilung nach Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 Bst a–c benötigt wird.

Art. 5 Entgelt

1 Unter dem Vorbehalt von Abs. 3 sind Parkplätze, die nach Art. 3 Abs. 3 Bst. d zugeteilt werden, entgeltlich. Ebenso kann für Parkplätze, die nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b zugeteilt sind, ein Entgelt erhoben werden.

- 2 Die übrigen Parkplätze sind unentgeltlich.
- 3 Die Parkplätze beim Werkhof Töbeli sowie bei den Kläranlagen sind vorläufig unentgeltlich.

Art. 6 Ansätze

- 1 Das Entgelt für Parkplätze, soweit sie Angestellten der Politischen Gemeinde Stäfa zugeteilt sind, beträgt monatlich:¹
 - a. für einen ungedeckten Parkplatz 45 Franken;
 - b. für einen gedeckten Parkplatz 90 Franken, Teilzeitmitarbeitende bis 50 % bezahlen 45 Franken.
- 2 ...²
- 3 Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder sind in der Regel unentgeltlich.
- 4 Das Entgelt wird von der Besoldung abgezogen.

Art. 7 Anpassung der Ansätze

Die Ansätze nach Art. 6 werden periodisch überprüft und der Kostenentwicklung im Bau und Unterhalt von Parkplätzen angepasst.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 6. Dezember 1994. In Kraft seit 1. Januar 1995.

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 6. Dezember 1994. In Kraft seit 1. Januar 1995.

Art. 8 Änderung bestehenden Rechts

Die Aufgaben- und Kompetenzbeschreibung vom 18. Juni 1991 des Verwaltungsausschusses wird wie folgt geändert:

3. Entscheidungsbefugnisse

neu:

- n) die Zuteilung von Parkplätzen an Angestellte.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Anhang 1¹**Parkhaus Gemeindehaus Goethestrasse 16****Zuteilungen an Angestellte nach Art.ikel 4 Absatz 1 des PPR**

Art. 3 Abs 2 Bst a (Dienstwagen):

Gemeindeweibelin, Gemeindeweibel	1 Platz
Leiterin/Leiter technische Dienste	1 Platz

Art. 3 Abs 2 Bst c (Dienstwohnungsinhaber):

keine.

Art. 3 Abs 3 Bst a (körperbehinderte Angestellte):

keine.

Art. 3 Abs 3 Bst b (Schichtbetrieb):

keine.

Art. 3 Abs 3 Bst c (Benützung zu Geschäftszwecken):

Bausekretärin, Bausekretär	1 Platz
Liegenschaftensekretärin, Liegenschaftensekretär	1 Platz
Materialwartin/Materialwart Zivilschutz	1 Platz
Planungssekretärin/Planungssekretär	1 Platz
Polizeisekretärin/Polizeisekretär	1 Platz
Vormundschaftssekretärin/Vormundschaftssekretär	1 Platz

¹ Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14. Dezember 1994, nachgeführt bis 31. Dezember 1996